

Evangelische Schulstiftung Stuttgart Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts

Gebührenordnung

über die Erhebung von Schulgeld

(gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe f der Satzung der Evangelischen Schulstiftung Stuttgart)

Die Evangelische Schulstiftung Stuttgart (im Folgenden: Schulstiftung) erhebt für die Erziehung und Unterrichtung eines Schülers/ einer Schülerin in einer von ihr unterhaltenen Schule ein Schulgeld.

1. Höhe des Schulgeldes

Das monatliche Schulgeld beträgt je Schüler/ Schülerin im Schuljahr

2016/17	(ab 1. August 2016)	€ 138	(entspricht € 1656 pro Jahr)
2017/18	(ab 1. August 2017)	€ 146	(entspricht € 1752 pro Jahr)
2018/19	(ab 1. August 2018)	€ 154	(entspricht € 1848 pro Jahr)
2019/20	(ab 1. August 2019)	€ 162	(entspricht € 1944 pro Jahr)
2020/21	(ab 1. August 2020)	€ 170	(entspricht € 2040 pro Jahr)

Der monatliche Grundbetrag beträgt € 35 bis zum Schuljahr 2018/19 und € 40 ab dem Schuljahr 2019/20.

2. Ermäßigung des Schulgeldes auf den Grundbetrag

Die Schulstiftung gewährt auf Antrag des/ der Zahlungspflichtigen die Ermäßigung des Schulgeldes auf den Grundbetrag.

3. Befreiung

Eine vollständige Befreiung von der Pflicht zur Zahlung des Schulgeldes, auch vom Grundbetrag, kann in begrenzter Zahl in Einzelfällen auf Antrag gewährt werden.

4. Antrag

Der Antrag auf Gewährung einer Ermäßigung des Schulgeldes auf den Grundbetrag oder einer Befreiung von der Pflicht zur Schulgeldzahlung ist bei der jeweiligen Schulleitung zu stellen.

Die Schulleitung ist bevollmächtigt, über den Antrag zu entscheiden.

Die grundsätzliche Voraussetzung für eine Gewährung ist ein Nachweis über den Anspruch auf kommunale Unterstützung der Familie (z.B. Bonus-Card der Landeshauptstadt Stuttgart oder vergleichbares Instrument anderer Kommunen, Mietzuschuss) oder der Nachweis eines Einkommens in entsprechender Höhe, vorzulegen bei der Schulleitung.

Die Einkommensgrenzen werden an die Sätze der Landeshauptstadt Stuttgart angepasst.

Ein Anspruch auf Ermäßigung auf den Grundbetrag oder auf Befreiung von der Pflicht zur Schulgeldzahlung besteht nicht.

Eine Ermäßigung oder Befreiung wird frühestens wirksam ab dem Ersten des der Antragstellung folgenden Monats und endet automatisch spätestens mit Beendigung des Schuljahres. Dies gilt auch für eventuelle Folgeanträge.

5. Familienermäßigung

Besucht mehr als ein Kind aus einem Haushalt eine Schule der Schulstiftung, wird eine Familienermäßigung in Höhe von 50% für das jeweils älteste Kind automatisch gewährt. Schulgeld wird für maximal zwei Kinder einer Familie, die gleichzeitig eine Schule der Schulstiftung besuchen, erhoben.

Sofern die Familie eine Ermäßigung auf den Grundbetrag beantragt hat, wird das Schulgeld bei zwei Grundbeträgen gedeckelt, das dritte Kind und weitere Kinder sind frei gestellt.

Die ermäßigten monatlichen Beiträge werden auf volle Euro-Beträge ~~Summen~~ aufgerundet.

6. Auslandsaufenthalt

Für die Zeit der Beurlaubung eines Schülers/ einer Schülerin für den Besuch einer Schule im Ausland wird für längstens 12 Monate kein Schulgeld erhoben.

Bei einem Auslandsaufenthalt von bis zu 3 Monaten wird kein Schulgeld erlassen.

7. Fälligkeit

Das Schulgeld ist monatlich im Voraus, spätestens am 3. Werktag eines Monats fällig und ohne besondere Aufforderung kostenfrei an die Schulstiftung zu zahlen.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Gutschrift des Geldes an.

Kommt der Schuldner/ die Schuldner/in mit einer Monatsrate in Zahlungsverzug, ist das für das laufende Schuljahr noch geschuldete Schulgeld sofort zur Zahlung fällig.

8. Zahlungsweise

Das Schulgeld wird in der Regel im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben.

9. Dauer der Zahlungspflicht

Das Schuljahr und somit die Zahlungspflicht beginnt am 01.08. jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Dies gilt auch für die jeweilige Abschlussklasse und zwar unabhängig vom Schulentlassungstag.

Bei Schulaufnahme nach dem 30.09. wird das Schulgeld ab dem 1. Tag des Aufnahmemonats erhoben.

10. Folgen des Zahlungsverzugs

Die Schulstiftung erhebt für jede Zahlungserinnerung/ Mahnung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 Euro zuzüglich evtl. angefallener Bankgebühren, die im Einzugsverfahren entstehen.

Nach § 4 des Schulvertrages kann der Vertrag aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Schulgeld für 3 Monate nicht bezahlt ist.

11. Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Gebührenordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Beschluss des Stiftungsrats der Evangelischen Schulstiftung vom 06.07.2015.